Liebe Mitglieder des LHV!

Wir freuen uns, dass Sie bei uns Mitglied werden wollen. Zu Ihrer Information ein Auszug aus unseren seit 2005 neuen Statuten (lt. Vereinsgesetz 2002) und von der Vereinsbehörde Bundespolizeidirektion Wien genehmigt.
Seit der Jahreshauptversammlung am 9. Juni 2005 liegen die neuen Statuten zur Einsichtnahme im LHV auf.

1) **<u>Der Verein führt den Namen Lehrerhausverein in Wien.</u>**
   Er hat seinen Sitz in Wien 1080, Josefsgasse 12 und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf die Bundesländer Wien, Nö. und Burgenland.
2) **<u>Arten der Mitgliedschaft</u>**
   Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
   <u>Ordentliche Mitglieder</u> – Beteiligung an der Vereinsarbeit
   <u>Außerordentliche Mitglieder</u> – Forderung des Vereins z.B. Zahlung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.
   <u>Ehrenmitglieder</u> – besondere Verdienste um den Verein
   Ernennung auf Antrag des Vorstandes in der Generalversammlung.
   <u>Mitglieder können werden</u>: Alle aktiven oder im Ruhestand befindliche Lehrer/innen, Kindergärtnerinnen, Lehrpersonen in der Schulaufsicht, deren Witwen und Waisen, Studenten der Pädag.
   Außerordentliche Mitglieder – Nichtangehörige des Lehrerstandes.
   Für alle Verpflichtung den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
   Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Wien.
3) **<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>**
   .) durch Tod
   .) durch freiwilligen Austritt (schriftlich nur mit 31.12. des Jahres, mindestens 3 Monate vorher Meldung (Datum des Poststempels)
   .) durch Ausschluss
4) **<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>:**
   Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. 1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
   Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
   Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (bis 31.3. des laufenden Jahres) der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.